



PLANZEICHEN nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§1 bis 11 der Bauordnungsverordnung – BauNVO –)
- WR Reine Wohngebiete (§3 BauNVO)
2. Mass der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 – 21 BauNVO)
- I, II Höchstgrenze der Vollgeschosses (gem. §16, 20 BauNVO)
- A oberstes Vollgeschoss ist im Dachraum unterzubringen
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

- 0 offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche
- Nutzungschablonen

Baugebiet	Vollgeschoss
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachform	Bauweise
TH Berg = max. Traufhöhe bergseits	
TH Tal = max. Traufhöhe talseits	
FH = max. Firsthöhe	

- Aussere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 86 Abs. 1 LBauO)
- GD geneigte Dächer
6. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Strassenverkehrsfläche
- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung
- W Wohnweg
- WW Wirtschaftsweg

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§9 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 6 BauGB)
- oberirdische 20 KV-Leitung

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Versorgungsfäche
- Elektrizität
- private Grünflächen
- öffentliche Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Zweckbestimmung
- Hochwasserrückhaltebecken

13. Planungen, Nutzungsregeln, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25 b und Abs.6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. §1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- Maßangaben in Meter

16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes
- Gebäude
- Grundstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Höhenlinie
- Gittermast
- Mauer

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 07.02.1995 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 16.02.1995 öffentlich bekanntgemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 02.03.1995 statt. Der Unterrichtungstermin wurde im Amtsblatt bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.07.1995 bis einschließlich 04.09.1995 durchgeführt.

Die von den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dürkheim am 04.02.1997 behandelt. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 04.02.1997 die Annahme und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses am 20.02.1997 in der Zeit vom 03.03.1997 bis einschließlich 02.04.1997 zu jedermanns Einsicht im Baum im Gebäude der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße, 67098 Bad Dürkheim ausgelegen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 10.06.1997 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses am 19.06.1997 in der Zeit vom 30.06.1997 bis einschließlich 29.07.1997 zu jedermanns Einsicht im Baum im Gebäude der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße, 67098 Bad Dürkheim ausgelegen.

Die während den beiden Auslegungen vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden vom Stadtrat am 30.09.97 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.11.97 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 30.09.97 diesen Bebauungsplan nebst Begründung nach § 10 BauGB als Salbung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 2.8.11.97 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat gemäß § 11 Abs. 3 BauGB am 2.3.02.98 erklärt, daß sie keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht, bzw. hat innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 02.03.98

Süßle, Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Bebauungsplan sowie der Begründung, wurde ausgefertigt am 02.03.98.

Bad Dürkheim, den 02.03.98

Süßle, Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 03.03.98... öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab 05.04.98... im Gebäude der Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Straße, 67098 Bad Dürkheim, Zimmer 6.03, während der Dienststunden öffentlich auslegen.

Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Bad Dürkheim, den 05.03.98

Süßle, Bürgermeister

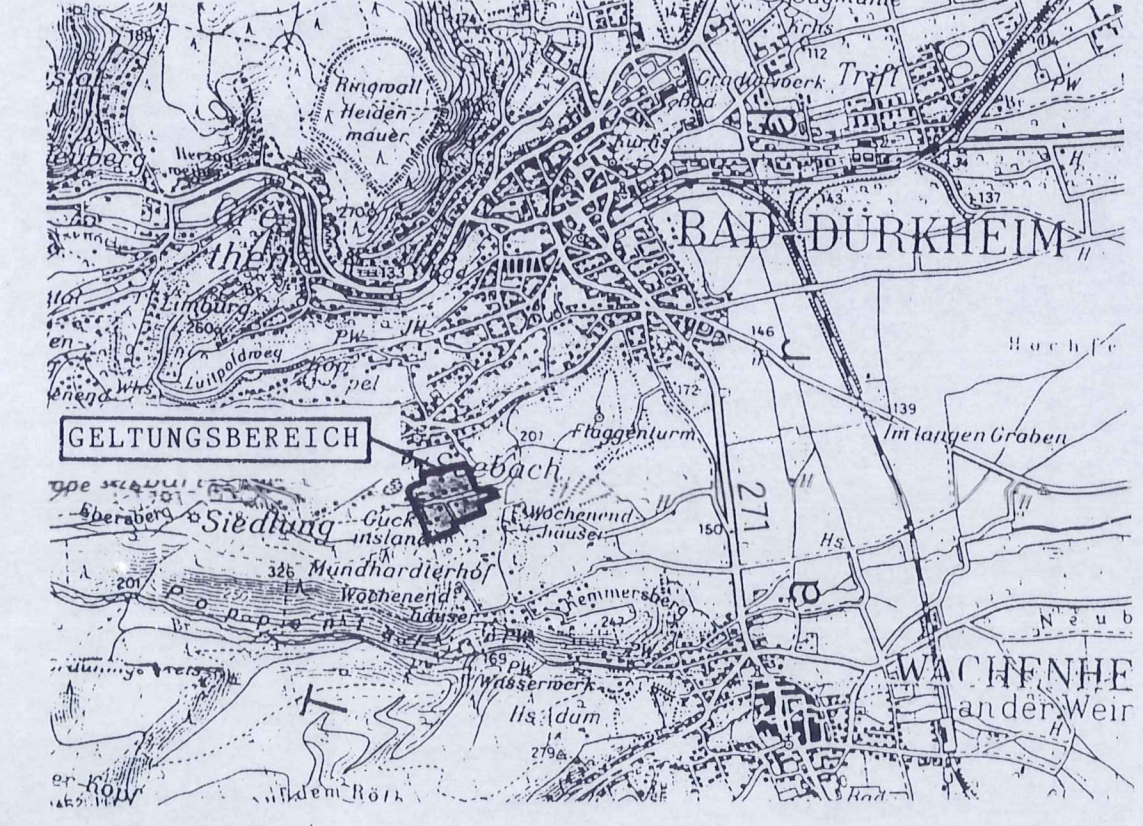
Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 2.8. Nov. 1997 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 2.3.Feb. 1998 Az.: 635/98... wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 23.08.1998 Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag (Eichner)

Übersichtsplan ohne Maßstab



Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind in einem gesonderten Textteil wiedergegeben. Sie sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beilage zum Bebauungsplan enthält der Textteil die Begründung und zusätzlich den landesplanerischen Planungsbefrag.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch – BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986, (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30. Juli 1996 (BGBl. I 1996 Teil 1 Nr. 40)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch – BauGB-Maßnahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) (BGBl. I 1993 S. 622)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19)
- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1997 (BGBl. I S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (BGBl. I 1993 S. 466)
- Landespflegegesetz für Rheinland-Pfalz (LPFG) in der Fassung vom 05. Februar 1979, zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

WSW & PARTNER GMBH

PLANUNGSBÜRO FÜR UMWELT, STADTEBAU UND ARCHITEKTUR

HERTELBRUNNENRING 20 67657 KAISERSLAUTERN TEL. (0631) 3423-0 FAX (0631) 3423-200

BEBAUUNGSPLAN

” NOLZERUHE ”

2. Ausfertigung Amtsplan

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN IN GESONDERTEM TEXTTEIL

Auftraggeber			
STADT BAD DÜRKHEIM SEEBACH			
Inhalt			
– BEBAUUNGSPLAN –			
Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blatt-Nr.
MOLTER 10/95	SCHWARZ-M. 10/95	1:500	275b
Index	Erzeugt/Geändert	Geändert/Geprüft	Datum
a	Geltungsbereich, verschiedene	Strauß/Schwarz-M.	12.02.97
b	Satzungsexemplar	Strauß/Schwarz-M.	25.04.97